

Retrofit und CE-Konformität: Was Betreiber wissen müssen

CE-Konformität bei Altmaschinen und Umbauten: Wann werden Betreiber zu Herstellern?

In Beschichtungsbetrieben gewinnt das Thema Retrofit angesichts der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zunehmend an Bedeutung. Statt bestehende Anlagen vollständig zu ersetzen, werden diese gezielt modernisiert, nachgerüstet und technisch verbessert. Typische Maßnahmen sind beispielsweise der Austausch oder die Optimierung von Antrieben zur Steigerung der Energieeffizienz, die Modernisierung der Steuerungen oder die Anpassung von Anlagen an neue Produktionsanforderungen.

VON FRANK SCHÜLE



Werden beispielsweise Steuerungen oder sicherheitsbezogene Teile der Steuerung modernisiert, können sich Auswirkungen auf weitere Anlagenteile ergeben.

Foto: QUBUS

Mit jeder technischen Änderung stellt sich jedoch auch die Frage, ob dies zu Konsequenzen in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Anlage führt und welche Auswirkungen dies auf die Maschinensicherheit und CE-Konformität hat. Das Maschinensicherheitsrecht kennt daher den Begriff der „Wesentlichen Änderung“ der zu einer Neubetrachtung und Überarbeitung der Risikobeurteilung führt. Eine lückenlose Dokumentation ist gesetzlich vorgeschrieben und für einen sicheren rechtskonformen Betrieb unerlässlich.

Fragen zur CE-Konformität prüfen

Altmaschinen und -anlagen sind in vielen industriellen Betrieben unverzichtbar. Sie sind robust, häufig bereits abgeschrieben und oft exakt auf den Produktionsprozess abgestimmt.

Gleichzeitig entstehen bei Modernisierung, Retrofit, Leistungssteigerung oder Verkettung schnell Fragen zur CE-Konformität. Entscheidend ist dabei nicht das Alter der Maschine, sondern ob durch eine Änderung eine neue rechtliche Bewertung ausgelöst wird.

Grundsatz: Altmaschine nicht automatisch CE-pflichtig

Eine Maschine, die vor Einführung der einschlägigen CE-Pflichten bereits rechtmäßig betrieben wurde, muss nicht allein wegen ihres Alters nachträglich mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden. Für den sicheren Betrieb gelten jedoch die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, zur sicheren Bereitstellung von Arbeitsmitteln und zur regelmäßigen Prüfung. Der Betreiber bleibt damit verantwortlich, auch dann, wenn kein neues CE-Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich ist.

Der kritische Punkt: die wesentliche Veränderung

Bei einem Retrofit oder Umbau muss daher zunächst geprüft werden, ob die geplante Änderung eine wesentliche Veränderung darstellt. Maßgeblich ist, ob durch den Eingriff neue Gefährdungen entstehen oder sich bestehende Risiken erhöhen. Typische Beispiele können sein:

- › neue Steuerungen mit geänderten Sicherheitsfunktionen
- › höhere Geschwindigkeiten oder Kräfte
- › leistungsstärkere Antriebe
- › erhöhte Nutzlast, z.B. an Förderanlagen
- › zusätzliche oder geänderte Betriebsarten (Automatik, Halb-Automatik)
- › weitergehende Automatisierungen

- › Verkettungen mit anderen Maschinen oder Anlagen, Betrachtung als Gesamtmaschine erforderlich?
- › Änderung der eingesetzten Stoffe

Nicht jede technische Änderung ist jedoch automatisch eine wesentliche Veränderung. Ein gleichwertiger Ersatz oder eine Instandhaltung fällt in der Regel nicht darunter. Entscheidend ist immer die konkrete sicherheitstechnische Auswirkung der Maßnahme.

Wird aus dem Betreiber ein Hersteller?

Wird die Änderung als wesentliche Veränderung eingestuft, ist die Situation grundlegend anders: Die Maschine wird rechtlich wie eine neue Maschine behandelt. Der Betreiber oder Umbauverantwortliche übernimmt dann automatisch Herstellerpflichten: Risikobeurteilung, technische Dokumentation, Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung und neue CE-Kennzeichnung.

Die entscheidende Bewertung sollte deshalb vor Beginn des Umbaus erfolgen und nicht erst bei der Abnahme. Das spart Ärger und spätere Verzögerungen.

Retrofit: Schnittstellen besonders sorgfältig betrachten

Gerade bei Lackier- und Beschichtungsbetrieben ist die Gesamtbetrachtung der Schnittstellen dabei be-

sonders relevant. Werden beispielsweise Antriebe, Steuerungen oder sicherheitsbezogene Teile der Steuerung modernisiert, können sich Auswirkungen auf weitere Anlagenteile ergeben.

Gleiches gilt bei der Integration zusätzlicher Automatisierungstechnik oder der Verkettung mit vor- oder nachgelagerten Maschinen. Deshalb sollte die Bewertung nicht auf das konkret ausgetauschte Bauteil beschränkt bleiben. Entscheidend ist vielmehr, welche Auswirkungen die Änderung auf die Gesamtanlage und die Sicherheitsfunktion hat.

Fazit: CE-Konformität bei Altmaschinen ist kein Formalismus, sondern eine Frage der Verantwortung. Eine bestehende Maschine muss nicht aufgrund ihres Alters neu CE-gekennzeichnet werden. Bei einem Retrofit oder Umbau kann sich die rechtliche Situation jedoch grundlegend ändern. Entscheidend ist die Frage, ob die technische Änderung neue Gefährdung schafft oder bestehende Risiken erhöht. Wird die Änderung dadurch als wesentlich eingestuft, kann der Betreiber in die

Rolle des Herstellers geraten, mit entsprechenden Pflichten zur Risikobeurteilung, technischen Dokumentation und Konformitätsbewertung. Wer diese Abgrenzung frühzeitig, nachvollziehbar und fachkundig dokumentiert, schafft nicht nur mehr Rechtssicherheit, sondern reduziert Haftungsrisiken und verhindert, dass notwendige sicherheitstechnische Maßnahmen nach Abschluss eines Retrofit-Projekts zum Problem werden.

ZUM NETZWERKEN:

QUBUS Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH, Schwäbisch Gmünd, Frank Schüle, Tel. +49 7171 10408-17, schuele@qubus.de, www.qubus.de



PRAXISEMPFEHLUNG FÜR BETREIBER

- › **Änderungen systematisch erfassen:** Alle technischen Änderungen und Nachrüstungen an den Anlagen dokumentieren.
- › **Änderungen vorab bewerten:** Bereits in der Planungsphase prüfen, ob es sich um Instandhaltung, eine nicht wesentliche Änderung oder eine wesentliche Veränderung handelt.
- › **Bewertung nachvollziehbar dokumentieren:** Einstufung und zugrunde liegende sicherheitstechnische Überlegungen schriftlich festhalten.
- › **Risikobeurteilung aktualisieren:** Nach relevanten Umbauten prüfen, ob bestehende Gefährdungsbeurteilungen und Risikobeurteilungen angepasst werden müssen.
- › **Sicherheitsfunktionen und Schnittstellen prüfen:** Insbesondere bei neuen Steuerungen, Antrieben, Automatisierungen und Verkettungen die Auswirkungen auf die Gesamtanlage betrachten.
- › **Konformitätsbewertung frühzeitig einplanen:** Bei einer wesentlichen Veränderung das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren bereits bei der Projektplanung berücksichtigen.
- › **Verantwortlichkeiten eindeutig festlegen:** Klären, wer für die technische Bewertung, Dokumentation und gegebenenfalls die Übernahme der Herstellerpflichten verantwortlich ist.



Pulverlack hält ewig. Auch auf Holz. IGP-RAPID® Days. Oktober 2026



Jetzt anmelden!
rapid.igp-powder.com

